



Statuten des Fussballclubs Neckertal-Degersheim

Artikel 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins
Artikel 2	Mitgliedschaft
Artikel 3	Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss und Boykott
Artikel 4	Organe
Artikel 5	Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung
Artikel 6	Der Vorstand
Artikel 7	Funktionen
Artikel 8	Kommissionen
Artikel 9	Finanzen
Artikel 10	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
Artikel 11	Statutenänderung
Artikel 12	Auflösung des Vereins
Artikel 13	Ethik, Good Governance und Nachhaltigkeit
Artikel 14	Schlussbestimmungen



Artikel 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name und Sitz

Unter dem Namen Fussballclub Neckertal-Degersheim (FCND) besteht ein im Jahre 1963 gegründeter Verein, im Sinne von Artikel 6f1 ff des ZGB mit Sitz in Degersheim SG.

Zweck

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Ethik-Charta des Schweizer Sports, zu Good Governance, Integrität, Fairness und Nachhaltigkeit. Er verpflichtet sich, diese Werte in allen Bereichen der Vereinstätigkeit zu leben und zu fördern.

Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Vereinsfarben

Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

Unterstellung

Der Fussballclub Neckertal-Degersheim ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV). Die Statuten und Beschlüsse der FIFA, UEFA und des SFV, der zuständigen Organe, Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Als Mitglied des SFV untersteht der FC Neckertal-Degersheim sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.

Der FCND ist politisch und konfessionell unabhängig.



Artikel 2: Mitgliedschaft

Aufnahme

Mit der Aufnahme verpflichten sich alle Mitglieder zur Einhaltung der Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie zu respektvollem, fairem und nachhaltigem Verhalten im Sinne dieser Statuten. Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Junioren
- d) Aktiven
- e) Senioren, Veteranen
- f) Passiven, Gönnern und Supportern
- g) Gesondert organisierten Mannschaften
- h) Schiedsrichtern
- i) Trainern
- j) Vorstand

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Verein langjährige und gute Dienste geleistet hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Hauptversammlung.



Artikel 3: Beitritt, Übertritt, Austritt, Austritt und Boykott

Beitritt

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Passivmitglieder, Gönner und Supporter erklären durch Einzahlung des Beitrages ihre Mitgliedschaft.

Minderjährige

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Übertritte

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SEV-Juniorenalters automatisch.

Austritte

Austrittsgesuche von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, können erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Die Mitgliedschaft von Passiven, Gönnern und Supportern erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Ausschluss

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzen, den Statuten oder den Clubinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr persönliches Verhalten das Ansehen des Clubs schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief begründet zugestellt.

Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Mutationen

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.



Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 5: Hauptversammlung und ausserordentliche Hauptversammlung

Traktanden

Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll, der letzten Hauptversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) Des Präsidenten
 - b) des Präsidenten der Spielerkommission bzw. der Trainer der Aktivmannschaften
 - c) des Präsidenten der Seniorenkommission
 - d) des Präsidenten der Juniorenkommission
5. Entgegennahme und Genehmigung:
 - a) Der Jahresrechnung
 - b) Des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Abnahme des Rechnungsvorschlages
8. Wahlen
 - a) Des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Revisoren
9. Ehrungen
10. Allgemeine Umfrage
11. Diverses

Oberstes Organ

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Ordentliche HV

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.



Ausserordentliche HV

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung dieser ausserordentlichen Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt des Einschreibebriefes zu erfolgen.

Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Dieser darf jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Teilnahme

Die Teilnahme an der ordentlichen wie an der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitgliedern sowie für Senioren und Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Einladung

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen oder im amtlichen Publikationsorgan für den Bezirk Untertoggenburg bekanntzugeben.

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand mit einem eingeschriebenen Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 11).

Leitung

Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.



Artikel 6: Der Vorstand

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Eine Amtsdauer von insgesamt zwölf Jahren soll in der Regel nicht überschritten werden. Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus Personen unterschiedlicher Geschlechter zusammen.

Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär oder Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielerkommission
- Präsident der Seniorenkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- Zwei Beisitzern

Verantwortung

Der Vorstand ist zudem verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung der Good-Governance-Grundsätze, der Ethik-Charta und aller Massnahmen zum Schutz der Mitglieder sowie der Umwelt. Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich dafür, dass die Statuten eingehalten und die Beschlüsse der Hauptversammlung durchgeführt werden. Er fasst die Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Rechnungsvoranschlages. Der Vorstand kann für einzelne Bereiche der Vereinstätigkeit Reglemente aufstellen.

Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes beachten die Grundsätze der Good Governance sowie die Ethik-Charta des Schweizer Sports.

Wählbarkeit

In den Vorstand ist jedermann wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

Beschlussfähigkeit

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Interessenkonflikte

Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses, so informiert dieses den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin und tritt bei Beratung und Entscheid in den Ausstand. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss dieses Mitglieds.

Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile annehmen oder gewähren, welche mit ihrer Funktion im Verein zusammenhängen und über Gelegenheits- oder übliche Gastgeschenke hinausgehen.

Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter

Rücktritt

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern auf Ende eines Vereinsjahres sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember mitzuteilen.

Nachfolger

Der Vorstand ist berechtigt, im Einverständnis mit dem zurücktretenden Mitglied einen Nachfolger vorzeitig interimswise bis zur nächsten Hauptversammlung einzusetzen. Ebenfalls kann ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied durch den Vorstand ersetzt werden.



Artikel 7: Funktionen

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlungen und die ausserordentliche Hauptversammlung, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Protokollführer

Der Protokollführer führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Sekretär

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz. Er besorgt zudem das Archiv.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres.

Präsident der Spielerkommission

Der Präsident der Spielerkommission steht dieser vor und leitet die Spielerversammlung. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist mit den übrigen Mitgliedern der Spielerkommission für den technischen Bereich zuständig.

Präsident der Juniorenkommission

Der Präsident der Juniorenkommission steht dieser vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielerkommission.

Präsident der Seniorenkommission

Der Präsident der Seniorenkommission steht dieser vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und der Spielerkommission.

Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand spezielle Aufgaben zugewiesen werden.



Platzwart / Materialverwalter

Der Platzwart / Materialverwalter ist für das Instandhalten der Spielplätze und der clubeigenen Anlagen besorgt. Er verwaltet und pflegt das Clubinventar. Zur Erledigung seiner Aufgabe kann er die Clubmitglieder beiziehen.

Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbstständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen.

Propagandachef

Der Propagandachef verfasst die Berichte über Fussballspiele und Versammlungen. Er besorgt in den Lokalzeitungen die Propaganda für die Veranstaltungen des Clubs und betreut deren Clubanschlagkasten. Er redigiert das Cluborgan.

Trainer

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben können in einem Vertrag gewählt werden.

Betreuer

Die Betreuer begleiten die vor der Spiel- oder Juniorenkommission zugeteilten Mannschaften zu den Wettkämpfen und überwachen mit den Trainern den Spielbetrieb. Bei Abwesenheit des Trainers sind sie für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich.

Captains

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Vorstand, Spieler-, Junioren-, Seniorenkommission und Trainer einerseits und der Mannschaft andererseits.

Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen in ihren Tätigkeiten und Pflichten dem Fachausschluss. Ihnen können nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter und Aufgaben übertragen werden.

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Funktionen dieser Statuten können Pflichtenhefte erstellt werden. Diese sind von dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.



Artikel 8: Kommissionen

Spiko

Die Spielerkommission besteht aus:

- Präsident der Spielerkommission
- Präsident oder Vizepräsident
- Juniorenobmann

Es können Trainer und Captains beigezogen werden.

Sie organisiert den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielkader und erlässt die Aufgebote zum Trainingsbeginn.

Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Präsident der Juniorenkommission
- Präsident oder Vizepräsident
- Sekretär der Juniorenkommission
- Trainern
- Betreuern

Sie betreut im Sinne des SFV-Juniorenhandbuches die Juniorenabteilung.

Seniorenkommission

Die Seniorenkommission besteht aus:

- Präsident der Seniorenkommission
- Präsident oder Vizepräsident
- Sekretär der Seniorenkommission
- Trainern der Senioren und Veteranen

Sie betreut im Sinne des SFV-Reglements die Seniorenabteilung.

Revisoren

Die durch die Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.



Artikel 9: Finanzen

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus sportlichen Veranstaltungen
- Subventionen und Zuwendungen
- Erträgen aus anderen Vereinsaktivitäten

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie sind nach Kategorien verschieden. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Betrages.

Kein Beitrag

Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Für weitere Erlasse des Jahresbeitrages ist der Vorstand zuständig.

Bussen

Für Bussen, die zufolge unkorrektem Verhalten einzelner Mitglieder dem Verein durch die Verbands-, Gemeindebehörden usw. auferlegt werden, haftet das fehlbare Mitglied.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Haftung

Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt transparent, zweckgebunden und im Einklang mit den Prinzipien von Good Governance und Nachhaltigkeit.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Vergünstigung

Gegen Vorweisung der Mitgliederkarte haben die Mitglieder grundsätzlich zu allen Wettspielen des Vereins freien Zutritt. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Vorstand auch von Mitgliedern Eintrittsgeld verlangen. Bei Cupspielen haben die Mitglieder gemäss Weisung SFV den Eintrittspreis zu entrichten.



Artikel 10: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Abstimmung

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Stimmen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigung

Alle anwesenden Mitglieder inklusive Junioren ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt, Jüngere werden durch einen Elternteil vertreten.

Artikel 11: Statutenänderung

Revisionen

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Anträge

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.



Artikel 12: Auflösung des Vereins

Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel Nr. 77 und Nr. 78 des ZGB.

Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Vermögensüberschuss

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 13: Ethik, Good Governance und Nachhaltigkeit

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze von Good Governance, Integrität und Transparenz sowie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und einer demokratischen Vereinsführung. Er bekennt sich zur Ethik-Charta des Schweizer Sports von Swiss Olympic und verpflichtet sich, deren Grundsätze in allen Vereinsaktivitäten umzusetzen.

Der Schutz der psychischen, physischen und sozialen Unversehrtheit aller Mitglieder – insbesondere Minderjähriger – hat höchste Priorität. Hierzu erlässt der Verein verbindliche Verhaltensregeln, ein Melde- und Krisenmanagement sowie Präventionsmassnahmen gegen Gewalt, Diskriminierung, Mobbing, Doping und Spielmanipulation. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity untersucht. Die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Verein bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb wird auf Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit geachtet.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ethik- oder Doping-Statut gelten ausschliesslich die darin vorgesehenen Verfahren und Rechtsmittel.

FC Neckertal-Degersheim
Postfach 406
9113 Degersheim
www.fcnd.ch



Artikel 14: Schlussbestimmungen

Über die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, entscheidet die Hauptversammlung.

Genehmigung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2025 angenommen und vom Zentralverband des SFV am genehmigt worden.

Sie ersetzt die Statuten vom 17. September 1998 und treten sofort in Kraft.

Degersheim, 29. August 2025

FC Neckertal-Degersheim

Der Präsident
Stephen Bosshard

Aktuarin
Andrea Gantenbein